

2. Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe die Tatsachen und Beweismittel verfälscht, soweit es entschieden habe, dass die Rechtsmittelführerin unter dem Schutz nach Art. 22a Abs. 3 des Statuts der Beamten der Europäischen Union gestanden habe, und soweit es festgestellt habe, dass die Rechtsmittelführerin nichts vorgebracht habe, was darauf hinweise, dass die gegen sie eingeleitete Verwaltungsuntersuchung verdeckte Repressalien seien (betrifft die Randnrn. 87, 88 und 94 des angefochtenen Urteils).

**Klage, eingereicht am 30. September 2013 — Kenzo/HABM — Tsujimoto (KENZO ESTATE)**

(Rechtssache T-528/13)

(2013/C 367/56)

Sprache der Klageschrift: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Kenzo (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzaretti, F. Rossi und N. Parrotta)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Kenzo Tsujimoto (Osaka, Japan)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als sie die Internationale Registrierung Nr. 1016724 mit Erstreckung auf die Europäische Union für die Marke „Kenzo Estate“ für „Olivenöl (für Lebensmittel); Traubenkernöl (für Lebensmittel); Speiseöle- und fette; Rosinen; verarbeitetes Gemüse und Obst; gefrorenes Gemüse, gefrorenes Obst; rohe Hülsenfrüchte; verarbeitete Fleischprodukte; verarbeitete Meeresfrüchte“ in der Klasse 29 sowie „Süßwaren, Brot und Gebäck; Weinessig; Olivendressing; Würzmittel (ausgenommen Gewürze); Gewürze; Sandwiches, Pizzen, Hot Dogs (Sandwiches), Fleischpasteten, Ravioli“ in der Klasse 30 und „Trauben (frische), Oliven (frische), Obst (frisches), Gemüse (frisches), Samen und Zwiebeln“ in der Klasse 31 zulässt.
- dem HABM die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen;
- Kenzo Tsujimoto die der Klägerin entstandenen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelder der Gemeinschaftsmarke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Wortmarke „KENZO ESTATE“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 29, 30, 31, 35, 41 und 43 — Internationale Registrierung Nr. W 1 016 724.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschaftsmarke „KENZO“ für Waren und Dienstleistungen in den Klassen 3, 18 und 25.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates.

**Klage, eingereicht am 7. Oktober 2013 — Vakoma/HABM — VACOM (VAKOMA)**

(Rechtssache T-535/13)

(2013/C 367/57)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte Parteien**

*Klägerin:* Vakoma GmbH (Magdeburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Kazzler)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* VACOM Vakuum Komponenten & Messtechnik GmbH (Jena, Deutschland)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- unter Aufhebung der Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer, der Beklagten Aktenzeichen: R 0908/2012-1 vom 1. August 2013 und zugestellt am 6. August 2013 sowie unter Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung der Beklagten vom 12. März 2012 den Widerspruch Nr. B1 833 915 als unbegründet zurückzuweisen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.